

Sehr geehrter Herr Schmutz
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zum Entwurf der Änderungen der FILAV im Rahmen einer Konsultation Stellung nehmen zu können, danken Ihnen die kommunalen Verbände bestens. Nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Vernehmlassungsausschusses der kommunalen Verbände ergeben sich zu den vorgesehenen Änderungen die folgenden Bemerkungen;

Allgemeine Bemerkungen:

- Die mathematische Formeln im Anhang können unsererseits nicht auf die Richtigkeit überprüft werden.
- Die Zahlungsfristen können u.E. so belassen werden und sind nicht mehr streitig wie bei der FILAG 2002, da zwischenzeitlich (per 2011) der Ratenbezug der Steuern um 20 Tage vorverlegt wurde.
- Was die Kontrolle der richtigen Beträge (insbesondere Lastenausgleich neue Aufgabenteilung) anbelangt, schlagen die kommunalen Verbände vor, dass sich die kantonale Finanzkontrolle damit periodisch auseinandersetzt und die Richtigkeit auch gegenüber den kommunalen Verbänden und den Gemeinden bestätigt.

Detailbemerkungen

Art. 6	<p>Randtitel: "<u>Schülerzahlen und Vollzeiteinheiten</u>"</p> <p>Nebst den Schülerzahlen spielt für den Vollzug des Lastenausgleichs Lehrergehälter insbesondere die Anzahl Vollzeiteinheiten eine zentrale Rolle. Nach Auffassung der kommunalen Verbände sollte in einem weiteren Abschnitt die Herkunft/Ermittlung (woher) sowie die Definition der Anzahl Vollzeiteinheiten erläutert werden (was, wie – hier insbesondere die unterschiedliche Gewichtung zwischen Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe-Lehrkräften). Bei der 'Herkunft/Ermittlung' muss hervorgehen, dass diese durch die zuständige Stelle der ERZ je Schule ermittelt wird und nicht durch die Gemeinden/Schulen erhoben werden müssen (dies im Gegensatz zu den Schülerzahlen).</p> <p>Im FILAG selbst wird der Begriff "Vollzeiteinheiten" im Anhang in der Formel F erwähnt, jedoch nicht weiter konkretisiert. Wir haben keine Definition auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe gefunden. U.E. handelt es sich beim künftigen Vollzug dieses Lastenausgleichs um eine wichtige Schlüsselzahl, welche in Erlassform definiert werden sollte.</p>
Art. 17d lit. b und c	Ev. drängt sich eine Präzisierung auf, wonach sich die 85-Prozent-Limite auf den <i>Mittelwert</i> oder den <i>Medianwert</i> bezieht (vgl. z.B. Art. 12/13 = Medienwert)
Art. 19 Abs. 4	"...Formel F ." (nicht D)
Art. 20 Abs. 2	"...Formel G ." (nicht E)

Art. 26 Abs. 1	Hier wird neu eingefügt, dass die Gemeinden verpflichtet sind der kantonalen Finanzverwaltung eine Kopie der gedruckten Original-Gemeinderechnung einzureichen. Was wird damit bezweckt? (beabsichtigter Zweck/Wirkung?). Erst kürzlich wurde im Rahmen der Gemeindefinanzaufsicht auf diese Einreichpflicht verzichtet.
Art. 27ff	könnten diese alten "Übergangs- und Schlussbestimmungen" ggf. aufgehoben werden?

Freundliche Grüsse

Daniel Arn

Verband Bernischer Gemeinden
Dr. Daniel Arn, Rechtsanwalt
Geschäftsführer
Kramgasse 70
3000 Bern 8

Tel.: 031 311 08 08
Fax: 031 312 24 64

daniel.arn@advokatur-afs.ch
www.begem.ch